

# ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

## ART DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB



Allgemeines Wohngebiet (WA) (mit laufender Nummerierung)



Mischgebiet (MI) (mit laufender Nummerierung)

## MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

0,4 Grundflächenzahl (GRZ)

z.B. II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

z.B. II-III Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß

z.B. TH 6,5 m Maximale Traufhöhe baulicher Anlagen in Metern über Bezugspunkt

z.B. FH 9,5 m Maximale Firsthöhe baulicher Anlagen in Metern über Bezugspunkt

## ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE, BAUWEISE

§ 22 u. 23 BauNVO

a abweichende Bauweise

o offene Bauweise



Baugrenze



Einzelhäuser



Hausgruppen und Doppelhäuser

## VERKEHRSFÄCHEN

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB



Öffentliche Straßenverkehrsflächen



Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, hier: Fuß- und Radweg



Straßenbegrenzungslinie

## GRÜNFLÄCHEN

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB



Öffentliche Grünflächen mit textlich definierter Zweckbestimmung:

**GrS** Gewässerrandstreifen

**BW** Begleitgrün Wallhecken

**P** Parkanlage



Private Grünfläche mit der Bezeichnung:

**B1** Begleitgrün Im Timp

**B2** Begleitgrün Wallhecken und Gewässer

## WASSERFLÄCHEN

§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB



Wasserflächen, hier: Haxtumer Schloot (Gewässer II. Ordnung, vgl. Nachrichtliche Übernahme N1)

## FLÄCHEN FÜR WALD

§ 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB



Wald

## MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB



Umgrenzung von Flächen für den Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, hier: Anpflanzung von Wallhecken



zu erhaltende Wallhecken (siehe auch Nachrichtliche Übernahme N2.)



Baumerhalt, nach Abgang zu ersetzen



Geschützte Landschaftsbestandteile (GLB) (mit laufender Nummerierung)

## SONSTIGE PLANZEICHEN



Mit Geh- und Fahrrechten zugunsten der Anlieger sowie mit Leitungsrechten zugunsten der Ver- und Entsorgung zu belastende Fläche § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB



Mit Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger sowie für die Stadt Aurich § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes § 9 Abs. 7 BauGB



Abgrenzung unterschiedlicher Art der baulichen Nutzung § 16 Abs. 5 BauNVO

## DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER



Vorhandene Flurstücksgrenzen

z.B.  $\frac{54}{77}$

Flurstücksbezeichnung



Vorhandene Gebäude



Bäume, die unter Schutz der Satzung für den Baumbestand der Stadt Aurich stehen (vgl. Nachrichtliche Übernahme N5)



Voraussichtliche Beseitigung von Bäumen, die unter Schutz der Satzung für den Baumbestand der Stadt Aurich stehen (vgl. Nachrichtliche Übernahme N5)



Wasserflächen Gewässer III. Ordnung (informativ)



Verweis auf die Textliche Festsetzung (TF) (informativ)

Im weiteren Verfahren werden nach Abstimmungen mit der Bundesnetzagentur sowie dem Betreiber der Richtfunkstrecke der genaue Richtfunkschutzbereich zeichnerisch dargestellt.